

Zusatzbedingungen Kunststoffgalvanik der Fischer Gruppe, Stand: 01.02.2017

Gültig für folgende Unternehmen:

- Fischer Surface Technologies GmbH
- Fischer Oberflächentechnologie GmbH
- Galvanoplast Fischer Bohemia s.r.o.

§ 1 – Gewährleistung/Mängelansprüche.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers nach § 437 Abs. 1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- (1) Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Besteller die Liefergegenstände unverzüglich untersuchen und uns äußerlich erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Tagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen.
- (2) Mangelhafte Liefergegenstände werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch mangelfreie Liefergegenstände ersetzen oder durch Gutschrift vergüten.
- (3) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in Höhe des von einem Mangel betroffenen Lieferwertes zurückgehalten werden. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (4) Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auch zum Aussortieren der mangelhaften Liefergegenstände. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.
- (5) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Beistellung ungeeigneter oder mangelhafter Rohteile oder Spritzgussformen durch den Besteller. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, die von uns unter Verwendung der vom Besteller beigestellten Rohteile oder Spritzgussformen hergestellten Liefergegenstände zum vereinbarten Preis abzunehmen. Entsprechendes gilt, soweit wir die Spritzgussformen zur Herstellung von Rohlingen an Dritte weitergegeben haben.
- (6) Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu 3 % der angelieferten Gesamtmenge keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend schriftlich vereinbart worden.
- (7) Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche.
- (8) Zur Abstimmung eines gemeinsamen Qualitätsniveaus werden in der Projektierung eines Bauteiles Grenzmuster definiert, welche als verbindliche Grundlage für die Entscheidung i.O. oder n.i.O. gelten. Grundlage der Grenzmuster sind die Punkte 10.1 und 10.2 des VDA Band 16. Fischer wird die Grenzmuster im Rahmen der Projektierung schnellstmöglich vorbereiten.

Gleichermaßen muss im Falle von Mattchromoberflächen eine Glanzgradrange definiert werden. Hierfür werden seitens Fischer bereits abgestimmte Bauteile oder aber die ggf. zur Verfügung stehende Urmusterrange zur Erstellung hinzugezogen.

Weiter ist die Definition von Sichtflächen nach A,B und C Zonen erforderlich und gemeinsam abzustimmen.



- (9) Die 100% Kontrolle, welche seitens Fischer zur Sicherung der Qualität durchgeführt wird, basiert auf den im Folgenden aufgeführten Aspekten:
 - 60 cm Betrachtungsabstand
 - Bewertung des Bauteils in Einbaulage
 - Wirtschaftliche Betrachtungszeit (Pkt. 4 & 5 VDA Band 16)
- (10) Der Punkt zur Schichtdickenmessung muss zwischen dem Besteller und Fischer vereinbart werden. Andernfalls gilt die Hauptsichtfläche als Bewertungskriterium.
- (11) Auf Grund der subjektiven, visuellen Kontrolle ist ein Fehlerpotential vorhanden, welches der Besteller akzeptiert. Der Schlupf bei i.O. Anlieferungen liegt erfahrungsgemäß bei 1-3%. Für den Umgang mit dem oben beschriebenen Schlupf ist der Besteller verantwortlich. Hier hat sich eine Werkerselbstkontrolle bewährt, welche weitestgehend im Rahmen einer Kontrolle vor der Montage, im Besonderen vor einem Zusammenbau, durchgeführt wird. Als Grundlage der Kontrolle dienen hier die zwischen dem Besteller und Fischer abgestimmten Muster (Punkt 2.), welche nach Abstimmung dem Besteller beigestellt werden.
- (12) Im Falle von Nacharbeits- und oder Sortierungsaktionen/-kosten sind diese durch den Besteller an Fischer bekanntzugeben und durch eine Bevollmächtigte Person seitens Fischer freizugeben.
- (13) Es wird keine Beanstandung/Reklamation ohne Vorlage der beanstandeten / reklamierten Bauteile akzeptiert.
- (14) Fehlermerkmale werden in zwei Arten von Fehlerkategorien unterteilt:

a. Systematische Fehler:

Systematische Fehler werden durch einen 8D-Report bearbeitet, welcher nach einer ersten Stellungnahme binnen 24h, im Folgenden innerhalb max. 10 Arbeitstagen (nach Erhalt eines oder mehrerer Fehlerteile) durch Fischer beigestellt wird. Weiter werden die durch diese Fehlerkategorie betroffenen Bauteile ausgetauscht oder zu Lasten Fischer aussortiert (Punkt 6).

In diesem Rahmen werden im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Quartalsziele gemeinsam gesetzt und eine ppm Quote vereinbart.

In die ppm-Quote werden berechtigte 8-D Reklamationen, Falschlieferungen, -etikettierungen und -verpackungen eingerechnet.

Selbstanzeigen und Sammelausschuss sind nicht ppm relevant.

b. Anmutungsabhängige Fehler bzw. Schlupf:

Der beim Besteller auftauchende Schlupf wird über einen Sammelausschuss abgearbeitet. In diesem Rahmen werden die Bauteile beim Besteller vor Ort gesammelt und in sicherer Verpackung an Fischer zurückgesendet, oder aber abhängig von Anzahl und Volumen im Rahmen eines Qualitätsgespräches gemeinsam begutachtet und bewertet. In Einzelfällen kann dieser jedoch auch nach Freigabe durch einen Bevollmächtigten Mitarbeiter seitens Fischer verschrottet werden.

Der Besteller akzeptiert einen Schlupf/Sammelausschuss in der Höhe von 3% und trägt die Verantwortung zum Umgang mit diesem Schlupf/Sammelausschuss.

Die Stellungnahme für Sammelausschuss erfolgt durch die Beistellung des Ergebnisses der Nachkontrolle von Fischer an den Besteller. Sammelausschuss ist keine Reklamation im klassischen Sinne. 8-D Reporte werden dafür nicht erstellt, da u.U. ein Qualitätsgespräch stattfindet, in dem Maßnahmen definiert werden.

Bei geringem Sammelausschußaufkommen sind die o.g. Regelgespräche nicht notwendig. Die Reklamationskosten, Prüf-, Sortier- und oder Bearbeitungskosten entfallen für Sammelausschuss. Lediglich die seitens Fischer fakturierten Stückkosten für nachweislich fehlerhafte Artikel werden durch Fischer übernommen.

Fischer übernimmt keine Q- ,ZSB-oder Montagekosten im Rahmen von Sammelausschuss. Im Falle einer Reklamation durch einen in der weiteren Lieferkette stehenden Kunden übernimmt Fischer nur die seitens Fischer fakturierten Stückkosten für nachweislich fehlerhafte Teile.

Weiter geht Sammelausschuß nicht in die Lieferantenbewertung ein.



(15) Grundsätzlich wird weiter in zwei unterschiedliche OEM-Reklamationsfälle kategorisiert:

a. Reklamation auf Grund von systematischen Fehlern:

Bei systematischen Fehlern trägt Fischer Kosten und Aufwendungen, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der seitens Fischer fakturierten Stückkosten stehen. Generell wird jedoch als Höchstgrenze das 4-fache der fakturierten Stückkosten vereinbart.

Trotz allem benötigt Fischer die reklamierten Bauteile zur Fehleranalyse retourniert, da sonst keine Reklamation akzeptiert werden kann.

b. Reklamation auf Grund von Schlupf durch anmutungsabhängige Fehler:

Fischer übernimmt bei Schlupf und damit optischen Fehlern, nur die die seitens Fischer fakturierten Stückkosten für nachweislich fehlerhafte Teile. Fischer übernimmt keine Q- ,ZSB-oder Montagekosten. Trotz allem benötigt Fischer die reklamierten Bauteile zur Fehleranalyse retourniert, da sonst keine Reklamation akzeptiert werden kann.

(16) In jedem Fall gilt die Schadensminimierungspflicht.